

*Zivilgesellschaftliches Lagebild
antimuslimischer Rassismus*

Kurzzusammenfassung



Ausgabe 2024

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2023

Inhalt

1. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse	03
1.1 Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2023	03
1.2 Datengrundlage	07
2. Handlungsempfehlungen	08

1. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

1.1 Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2023

Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden – bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens.

Hinter jeder Diskriminierung und jedem Angriff steht eine antimuslimische Handlung und eine individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt. Diese Handlungen passieren nicht isoliert, sondern sind in einem gesellschaftspolitischen Kontext eingebettet. Das Ringen um die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus, das Klima gesellschaftlicher Debatten sowie der fehlende staatliche Schutz von Betroffenen sind Rahmenbedingungen für (antimuslimischen) Rassismus. So stellt auch die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) fest, dass das fehlende Verständnis von antimuslimischem Rassismus seitens staatlicher Institutionen und Behörden sowie das Fehlen offizieller Daten über Vorfälle, die institutionelle Unterstützung zur Erreichung und zum Schutz von Betroffenen behindere.¹

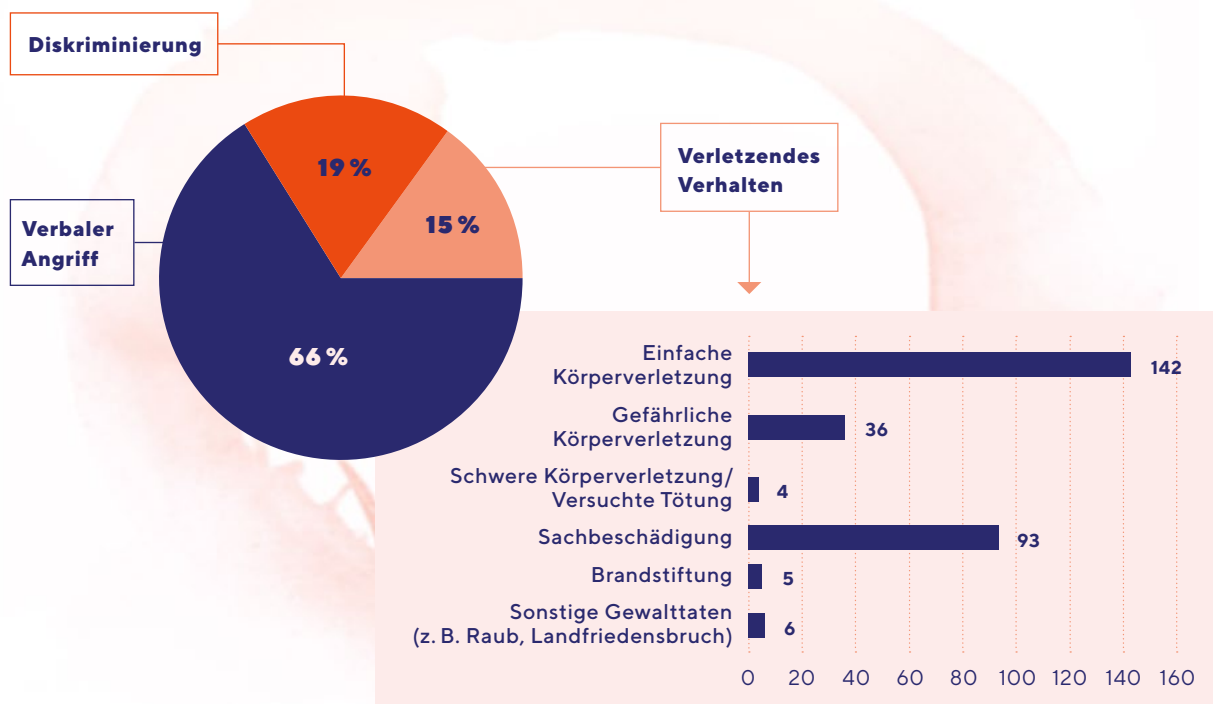
Die Jahresbilanz antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen für das Jahr 2023 zeigt:

1. 2023 erreichte die Zahl antimuslimischer Vorfälle mit **1.926 dokumentierten Fällen** einen neuen Höchststand (2022: 898). **Täglich** ereigneten sich im Jahr 2023 damit im Durchschnitt **mehr als 5 antimuslimische Vorfälle** (2022: 2 Fälle pro Tag), darunter Diskriminierungen, verbale und körperliche Angriffe oder Sachbeschädigungen. Darunter waren **rund 90 Angriffe auf religiöse und muslimisch markierte Orte**.
2. Das ist ein **Anstieg von rund 114 %** im Vergleich zum Vorjahr (898 Fälle) – eine höchst alarmierende Entwicklung. **Nicht erfasst werden Hassrede online** sowie Flyer oder Plakate mit antimuslimisch rassistischen Inhalten. **Es ist von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen – siehe Punkt 12.**
3. **Antimuslimischer Rassismus** ist für Betroffene eine **alltagsprägende Erfahrung**, die sich durch alle Lebensbereiche zieht. Antimuslimischer Rassismus äußerte sich dabei auf vielfältige Weise: **implizit** wie **explizit**, sowohl **direkt** als auch **institutionell**.

¹ Human Rights Watch: Germany Falling Short in Curbing Anti-Muslim Racism, [online] <https://www.hrw.org/news/2024/04/30/germany-falling-short-curbing-anti-muslim-racism> (zuletzt abgerufen am 29.05.2024).

4. **Antimuslimischer Rassismus zieht sich durch alle Lebensbereiche, sei es bei der Wohnungssuche, dem Arztbesuch oder in der Schule. Ein großer Teil der dokumentierten Vorfälle trifft vor allem muslimische Frauen und findet im Bildungsbereich (21,1%) sowie im öffentlichen Raum (18,9%) statt. Auch Kinder werden verbal und körperlich angegriffen. Insgesamt ist von einer gravierenden Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen. Auf die Arbeitswelt entfallen 13,7% der erfassten antimuslimischen Vorfälle.**
5. **Insbesondere seit dem terroristischen Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 sind antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen sprunghaft angestiegen.** So wurden **679 Vorfälle** für den Zeitraum vom **7. Oktober bis zum 31. Dezember 2023** dokumentiert (siehe hierzu: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus, Abbildung 2: Antimuslimische Vorfälle 2023 pro Monat (absolute Zahlen), Seite 27).
6. **Vorfallsarten 2023:** Von den dokumentierten Fällen für das Jahr 2023 machen **verbale Angriffe den größten Anteil aus (1.277 Fälle)**, gefolgt von **Diskriminierung (363 Fälle)** und **verletzendem Verhalten (286 Fälle)**.

Abbildung: Antimuslimischer Rassismus nach Vorfallsarten



Vorfallsarten N=1926; Verletzendes Verhalten in absoluten Zahlen N=286.

7. **Art des Vorfalls: verbale Angriffe**
Eine Aufschlüsselung der verbalen Angriffe zeigt, dass **Volkshetze (59,8%) den größten Anteil** innerhalb dieser Kategorie ausmacht, **gefolgt von verhetzender Beleidigung/Beleidigung (27,6%)**.

Es wurden insgesamt **120 Bedrohungen und Nötigungen** registriert, die schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen und Gemeinschaften haben können. Betroffene berichten von starken psychischen Belastungen und meiden möglicherweise bestimmte Orte oder Aktivitäten oder müssen sogar den Wohnort oder Arbeitsplatz wechseln.

Es wurden rund 90 Angriffe auf religiöse Orte und muslimisch markierte Orte erfasst. Auffällig war die Verschränkung zum Antisemitismus. So enthielten einige Briefe Hakenkreuze oder Verweise auf die NS-Zeit. Nach dem 7. Oktober 2023 erhielten muslimisch markierte Orte wie Restaurants oder Imbisse Drohschreiben mit volksverhetzenden Inhalten, z. B. in Form von antimuslimisch rassistischen Kommentaren auf Lieferando-Bestellungen.²

8. Art des Vorfalls: verletzendes Verhalten

Verletzendes Verhalten umschließt gewaltvolle und direkte Angriffe ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Für das Jahr 2023 wurden **178 Körperverletzungen, 4 versuchte Tötungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen sowie 6 sonstige Gewalttaten** dokumentiert, u. a. Diebstahl oder Hausfriedensbruch (2022: 71 Körperverletzungen, 44 Sachbeschädigungen, 3 Brandstiftungen sowie 49 sonstige Gewalttaten).

9. Aus dem Lagebild geht wiederholt hervor, dass Erwachsene Kinder angreifen. Wie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland e. V. (VBRG) in seiner Jahresbilanz 2023 feststellt, **nehmen rassistisch motivierte Angriffe auf Kinder und Jugendliche im zweiten Jahr in Folge zu.**³ Unter den dokumentierten Vorfällen sind Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von Erwachsenen angegriffen werden. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen **Frauen in Gegenwart von Kindern angegriffen** wurden.

10. Betroffene: In 720 antimuslimischen Vorfällen liegen uns konkrete Informationen über die Betroffenen vor. Bei der Mehrheit dieser Fälle handelt es sich bei den **Betroffenen um Einzelpersonen (70,4 %)**, gefolgt von **Gruppen (17,4 %)** und **religiösen Einrichtungen oder Orten (10,3 %) und muslimisch markierten Orten (1,9 %)**. Aufgeschlüsselt nach Geschlecht sind im Rahmen der dokumentierten Fälle **überwiegend Frauen* betroffen**, Männer* sind jedoch häufiger von verletzendem Verhalten betroffen als Frauen*.

11. Das Lagebild zeigt, dass das Ausmaß und die Häufung von Rassismuserfahrungen durch die Verschränkung mit Sexismus, Antisemitismus und anderen Rassismen (u. a. anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und menschenfeindlichen Ideologien sowie **Bildungsgrad, Familienstand** und **Migrationsstatus** weiter **verschärft** werden.

² Correctiv Recherchen für die Gesellschaft: Faktencheck. Ja, auf Lieferando-Rechnungen standen islamfeindliche Kommentare von Kunden, [online] <https://correctiv.org/faktencheck/2023/12/08/ja-auf-lieferando-rechnungen-standen-islamfeindliche-kommentare-von-kunden/> (zuletzt abgerufen am 03.07.2024).

³ Aus der Pressemitteilung des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG): „„Aufmerksam machen möchte ich auf die erschreckende Anzahl [...] von angegriffenen Kindern und Jugendlichen“, sagt Judith Porath, Vorstandsmitglied des VBRG. „Bei dieser – aufgrund ihres Alters – sehr schutzbedürftigen Gruppe können Gewalt und Ausgrenzungserfahrungen sehr schwere Auswirkungen auf die weitere Entwicklung haben.““ Sowie VBRG: Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2023 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, 21.05.2024, [online] <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2023-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (zuletzt abgerufen am 29.5.2024).

- 12. Es ist von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen:** Aufgrund fehlender Beratungs- und Meldestrukturen, fehlenden Vertrauens von Betroffenen oder auch fehlender Expertise über antimuslimischen Rassismus ist insgesamt von einer **gravierenden Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle** auszugehen, also Fällen, **die nicht gemeldet oder erfasst werden** – das betrifft auch antimuslimische Hassrede online bspw. in sozialen Netzwerken.

Staatliche Untererfassung von Hasskriminalität: Es werden nicht alle antimuslimischen Straftaten als solche erkannt, da u. a. die Sensibilität (und Schulung) der ermittelnden Instanzen (noch) nicht vorhanden ist. Straftaten werden zudem gar nicht erst zur Anzeige gebracht, weil Betroffene kein Vertrauen in Behörden haben und Angst haben, nicht ernst genommen zu werden.

Zivilgesellschaftliche Untererfassung: Auch auf zivilgesellschaftlicher Seite ist von einer Untererfassung auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass (i) Betroffene häufig nicht von Beratungsstellen erreicht werden und/oder keinen Zugang zu Beratungsstellen haben und/oder (ii) antimuslimischer Rassismus im Beratungsprozess nicht identifiziert wird.

Eine Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) zeigt:

- Nur eine*r von 10 muslimischen Befragten zeigte den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle an.
- Nur 4 von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung.⁴

Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle bilden aus diesen und anderen Gründen nur einen kleinen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland ab.

Die Erkenntnisse des Lagebildes decken sich sowohl mit den Ergebnissen der Statistik der politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2023 als auch mit repräsentativen Studien zu antimuslimischen Einstellungen und Diskriminierungserfahrungen:

- Allein **1.464 islamfeindliche Straftaten** wurden 2023 offiziell erfasst (politisch motivierte Kriminalität 2023, Bundeskriminalamt). Das ist ein **Anstieg um 140 % im Vergleich zum Vorjahr**, wobei von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist.⁵
- Etwa **jede*r Zweite in Deutschland stimmt muslimfeindlichen Aussagen zu** (siehe Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz, 2023). Antimuslimische Ressentiments finden sich demnach in allen Bevölkerungsgruppen und bilden den Nährboden und ein Einfallstor für rechte Ideologien, die wiederum auch den Antisemitismus, Rassismus gegen Schwarze Menschen und gegen Sinti*zze und Rom*nja erstarken lassen sowie zur Diskriminierung von LGBTQI*-Personen, von Armut betroffenen und behinderten Menschen oder von Frauen beitragen.
- Gemäß einer Studie der Bertelsmann Stiftung (2023) erfahren **72% der Muslim*innen in Deutschland rassistische Diskriminierung** und **gehören zu einer der am stärksten benachteiligten Gruppen in Deutschland**.

⁴ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

⁵ Bundeskriminalamt / Bundesministerium des Innern und für Heimat: Bundesweite Fallzahlen 2023: Politisch motivierte Kriminalität, 2024, [online] https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/240521_PM_Fallzahlen_PMK2023.html (zuletzt abgerufen 29.05.2024).

- **Rassismus kann sich auch auf die Armutsgefährdung von muslimischen Menschen auswirken – unabhängig von ihrem Arbeitsstatus.** Das zeigt eine Studie des DeZIM-Instituts (2024): Die Armutsgefährdungsquote von muslimischen Männern und Frauen ist im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Männern bzw. Frauen 4-mal so hoch. Dabei schützen ein hoher Bildungsabschluss und eine Vollzeitbeschäftigung nicht vor Armut, denn muslimische Menschen mit einem hohen Bildungsgrad sind stärker durch Armut gefährdet als nicht rassistisch markierte Menschen in Deutschland. **Trotz Vollerwerbstätigkeit ist jede fünfte muslimische Person (Selbstidentifikation) in Deutschland armutsgefährdet.**⁶
- In einer nicht repräsentativen Erhebung von CLAIM aus dem Jahr 2023 gaben **80 %** der befragten **muslimischen und muslimisch gelesenen Personen** an, von **Diskriminierungen und Übergriffen** betroffen zu sein.⁷

1.2 Datengrundlage

1. **Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden – bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens.** Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Lagebildes an der von der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** empfohlenen Arbeitsdefinition für antimuslimischen Rassismus.
2. In das Lagebild sind **Fallzahlen von 17 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus 13 Bundesländern**, bundesweite **Meldungen über das Meldeportal „I Report“**, bundesweite **Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2023** sowie aus Pressemeldungen der Polizei und Vorfallemeldungen aus Medienberichten für das Jahr 2023 eingeflossen.
3. **Erfasst wurden ausschließlich Offlinevorfälle.** Antimuslimische Hassrede online bspw. in sozialen Netzwerken als eine weit verbreitete Form des antimuslimischen Rassismus konnte im Rahmen des Lagebildes nicht erfasst werden.
4. Die Erfassung erfolgt nach **einheitlichen Standards** und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen. Die dokumentierten Fälle umfassen nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall öffentlich gemacht haben, bspw. online via Social Media, oder indem sie Journalist*innen kontaktiert haben.

⁶ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung, 2024, [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2024). Weiterführende Informationen hierzu finden Sie im Beitrag von Prof. Dr. Zerrin Salikutluk und Klara Podkowik in diesem Lagebild.

⁷ Siehe hierzu: Vgl. Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie Hyökki, Linda / Dr. Sanja Bilić / Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022.

5. Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive**, zentral. Zusätzlich werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen, herangezogen.

2. Handlungsempfehlungen

Die Basis für nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus. Für eine systematische zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation konnten durch das Community-basierte Monitoring (CbM) im Themenfeld antimuslimischer Rassismus in den letzten 2 Jahren wichtige Grundlagen gelegt werden, die es zu verstetigen gilt.

Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) hat im Juni 2023 mit seinem Abschlussbericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme zu Muslimfeindlichkeit in Deutschland vorgelegt, sondern auch Handlungsempfehlungen für alle zentralen gesellschaftlichen Bereiche an die Bundesregierung formuliert. Die im Rahmen des Lagebildes formulierten Handlungsempfehlungen ergänzen die bestehenden Handlungsempfehlungen.

Die folgenden Forderungen spiegeln konkrete und zentrale Handlungsempfehlungen der an diesem Lagebild beteiligten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen an Bund, Länder und Kommunen wider. Die Empfehlungen fokussieren insbesondere die Unterstützung von Betroffenen sowie das Monitoring und sind nicht abschließend zu betrachten, sondern in Ergänzung zu bestehenden und weiteren Empfehlungen zu sehen, um antimuslimischen Rassismus effektiv in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

Die 12 zentralen Handlungsempfehlungen:

1. **Der Schutz rassistisch markierter Menschen – so auch von Muslim*innen – ist im gesamten öffentlichen Raum durch den Staat umfassend zu gewährleisten.**
2. **Dauerhafte und unabhängige Finanzierung sowie Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen**

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von (antimuslimischem) Rassismus müssen flächendeckend ausgebaut werden. Dabei sollten verstärkt Community-basierte Beratungsstellen langfristig gefördert und ausgebaut werden. Bestehende Beratungsstellen müssen besser auf Betroffene von antimuslimischem Rassismus ausgerichtet sein und es muss konkret in den Ausbau von Expertise über antimuslimischen Rassismus investiert werden. Die Dokumentation (Monitoring) muss dabei als eigenständige Aufgabe im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungsarbeit gesehen werden. Für das Monitoring auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sind institutionelle Förderungen auf Bundes- und Länderebene sicherzustellen, um die Melde- und Beratungsstellen langfristig mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

3. Zivilgesellschaftliches Monitoring antimuslimischer Rassismus

Um zielgerichtet das Phänomen des antimuslimischen Rassismus untersuchen und dokumentieren zu können, ist ein unabhängiges zivilgesellschaftliches Monitoring unerlässlich – sowohl im Online- als auch im Offlinebereich.

Offlinebereich: Eine einheitliche, systematische und flächendeckende Erfassung von antimuslimischen Vorfällen ermöglicht eine präzisere Einschätzung der Gefahrensituation für betroffene Communitys und die Gesamtgesellschaft und bildet insbesondere die Grundlage für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Hierfür bedarf es eines Ausbaus, einer Weiterentwicklung und einer Verstärkung des CbM auf Bundes- und Länderebene sowie der Einrichtung und des Aufbaus einer unabhängigen und bundesweiten Informations- und Meldestruktur sowie einer bundesweiten Informations- und Dokumentationsstelle für antimuslimischen Rassismus, die antimuslimische Vorfälle unterhalb und oberhalb der Strafbarkeitsschwelle dokumentiert, zivilgesellschaftliche Fallzahlen aggregiert und diese auswertet – nach dem Vorbild des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (RIAS) und der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus e. V. (MIA).

Onlinebereich: Ein umfassendes Social-Media-Monitoring im Themenfeld antimuslimischer Rassismus ist zu etablieren, um das Bewusstsein für antimuslimischen Rassismus im Netz zu schärfen und um dessen Ausmaß online sichtbar zu machen. Ergänzend hierzu sind umfassende quantitative und qualitative Studien notwendig, um die Mechanismen und Motivationen hinter antimuslimischem Rassismus in den sozialen Medien besser zu verstehen.

Flankierend hierzu:

(i) Förderung von Gegenrede: Initiativen, die Gegenrede (Counter Speech) entwickeln, um Narrative zu verändern und um betroffene Menschen und somit auch die Gemeinschaft zu stärken, sind (finanziell) zu unterstützen. Dabei erscheint für die Wirksamkeit eine communitybasierte Konzipierung unerlässlich, sprich die Beteiligung von muslimischen Communitys und jungen Erwachsenen.

(ii) Kooperationen zwischen Plattformen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Communitys: Eine enge Zusammenarbeit zwischen Plattformen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und muslimischen Communitys ist notwendig, um effektiv und schnell gegen antimuslimische Inhalte im Netz vorzugehen. Durch die Zusammenarbeit können auch mehr Vorfälle erfasst werden, was die Plattformen dazu veranlasst, gezieltere und schnellere Maßnahmen zu ergreifen.

(iii) Politische Maßnahmen: Es ist notwendig, dass politische Entscheidungsträger*innen Gesetze und Richtlinien implementieren, die eine klare Linie gegen antimuslimischen Rassismus in den sozialen Medien ziehen. Behördliche Strukturen zur Strafverfolgung müssen dahingehend ausgebaut werden.

4. Anerkennung und Etablierung einer einheitlichen Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus als Basis für behördliches Handeln

Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus setzt Klarheit über das Phänomen voraus. Eine etablierte und anerkannte Arbeitsdefinition, die antimuslimischen Rassismus auch in seiner intersektionalen, institutionellen und strukturellen Wirkungsweise begreift, ist daher essenziell. Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der „Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“ liefert hierfür den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in das Verwaltungshandeln finden.

5. Strafverfolgungsbehörden: konsequente Erfassung und Ahndung antimuslimischer Straftaten sowie Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Ein betroffenenzentrierter Ansatz gemäß der EU-Richtlinie zum Opferschutz 2012/29/EU muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll u. a. gewährleistet werden, dass Betroffene während der gesamten Ermittlungen einbezogen sowie regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden. Ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann damit gestärkt werden. Entsprechende Strukturen sollen geschaffen werden, die den Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern und damit die Dunkelziffer reduzieren. Eine Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten soll durch eine einheitliche Arbeitsdefinition sowie einen Kriterienkatalog zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität geschaffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten ist zu verbessern und soll sich an den Key Guiding Principles der Europäischen Kommission orientieren. Der Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden, um (i) ein umfassenderes Bild von antimuslimischen Vorfällen zu erhalten und (ii) Muster, Trends und potenzielle Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können gezieltere Präventionsmaßnahmen entwickelt und Interventionen geplant werden. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener von der Justiz berücksichtigt werden. Verpflichtende Fortbildungsmodule zu antimuslimischem Rassismus müssen darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen zu gewährleisten.⁸

6. Antidiskriminierungsrecht: Schutzlücken schließen und diskriminierende Gesetzgebungen beseitigen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet derzeit keine umfassende Basis, um alle betroffenen Menschen gleichermaßen vor Diskriminierung zu schützen. Das AGG ist nicht auf alle Lebensbereiche anwendbar und die Durchsetzung des Rechts ist für viele Menschen kaum möglich. Deutschland liegt im EU-Vergleich weit hinter den Antidiskriminierungsstandards anderer Länder. Das zivilgesellschaftliche Bündnis „AGG-Reform – Jetzt!“ hat eine umfassende Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung erarbeitet. Die Umsetzung dieser For-

⁸ Der Zwischenbericht der MEGAVO-Polizeistudie 2023 zeigt, dass Polizeiangehörige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gegenüber Muslim*innen zu vorurteilsbehafteten Positionen neigen. Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO), Zwischenbericht, 2023.

derungen ermöglicht auch Muslim*innen und als muslimisch gelesenen Personen einen besseren Schutz vor Diskriminierung und eine Durchsetzung des Rechts, insbesondere zählen dazu: (i) die Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch die Einführung eines Verbandsklagerechts, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.

Das Berliner Neutralitätsgesetz, das u. a. Lehrerinnen pauschal das Tragen von Kopftüchern verbietet, sollte abgeschafft werden, da dies eine systematische und institutionalisierte Diskriminierung gegenüber Frauen mit Kopftuch ohne sachliche Rechtfertigung darstellt. Entsprechend den Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts (2015) und des Bundesarbeitsgerichts (2020) ist ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Unterricht unzulässig.

7. Empowerment von Betroffenen

Für Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote, die eine nachhaltige Teilhabe und Repräsentanz fördern. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt und/oder wo sie Vorfälle melden können. Es braucht darüber hinaus auch Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

8. Rassismuskritische Sensibilisierung von Behörden und (öffentlicher) Verwaltung sowie im privaten Sektor

Um institutionellem antimuslimischem Rassismus entgegenzuwirken, bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen. Behörden und Verwaltungseinrichtungen müssen insbesondere Richtlinien und Verfahren entwickeln, um antimuslimischem Rassismus insbesondere am Arbeitsplatz und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen präventiv entgegenzuwirken. Rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen für Angestellte der Verwaltung/Behörden (u. a. Sicherheitsbehörden, Justiz, Bildungsverwaltung, Gesundheitssystem) umgesetzt werden und verpflichtend sein. Auch im privaten Sektor müssen Arbeitgeber*innen rassismuskritisch fortgebildet werden und adäquate Beschwerdestrukturen etablieren, die es Betroffenen ermöglichen, Diskriminierungen ohne Angst vor Maßregelungen bzw. Kündigungen zu melden.

9. Rassismuskritische Bildung im Kontext Schule und Einrichtung von Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten

Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten und Anlaufstellen für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern im Falle von Diskriminierung im Kontext Schule sind einzurichten, die Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, dazu ermitteln und Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten. Die Schulgesetze/Schulordnungen sollten aus einer rassismuskritischen Perspektive überprüft werden, um zu vermeiden, dass sie bspw. verfassungswidrige Regelungen, wie Sprachgebote, enthalten. Das Thema antimuslimischer Rassismus muss Teil des Lehrplans

an Schulen, aber auch ein fester Bestandteil der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften sein (u. a. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen).

10. Rassismuskritische Stärkung des Gesundheitswesens

Um eine angemessene medizinische Versorgung für die verschiedenen von Diskriminierung Betroffenen gewährleisten zu können, ist es von Bedeutung, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Hierzu gehören u. a. rassismuskritische Fortbildungen für medizinisches Personal, um Rassismus angemessen thematisieren und ihm individuell wie institutionell entgegenwirken zu können sowie die Rechte von Patient*innen zu stärken. Maßnahmen sollten außerdem darauf abzielen, die Vielfalt und Inklusion im Gesundheitswesen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen wie die Erhöhung der Anzahl von rassifizierten und marginalisierten Gruppen in medizinischen Fachgebieten. Die Studienlage zum Ausmaß und zu den Folgen von Rassismen im Gesundheitswesen ist bisher noch nicht besonders umfangreich, weswegen Forschung zu stärken ist, die Rassismus systematisch erfasst. Denn erst über eine umfassende Datenanalyse können rassistische Disparitäten in der Gesundheitsversorgung identifiziert und gezielt Lösungen entwickelt werden.

11. Sensibilisierung und Information

Flankierend zum Ausbau der Beratungs-, Melde- und Unterstützungsstruktur sind Informationsangebote für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe notwendig, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen sichtbar zu machen und Zugänge zu Beratungsstrukturen zu erleichtern. Der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor 2022 zeigt außerdem, dass die Mehrheitsgesellschaft gegen Muslim*innen gerichteten Rassismus deutlich seltener als solchen erkennt. Maßnahmen müssen wiederkehrend umgesetzt werden, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit für antimuslimischen Rassismus kontinuierlich zu sensibilisieren, darüber zu informieren und das Problembewusstsein zu steigern.

12. Ernennung eines Sachverständigenrates und einer*eines Bundesbeauftragten für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus

Die Einrichtung eines fachlich breit aufgestellten Sachverständigenrates und die Ernennung einer*eines Bundesbeauftragten für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist notwendig. Der Sachverständigenrat hat die Aufgabe, mit der*dem Bundesbeauftragten zusammenzuarbeiten, diese*n zu beraten und unabhängig und regelmäßig die Öffentlichkeit zu informieren.

Impressum

Herausgeber*innen:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit
ZEOK e.V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
presse@claim-allianz.de
www.claim-allianz.de

ZEOK e. V.
Kurt-Eisner-Str. 68 HH
04275 Leipzig

Verantwortlich:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
Rima Hanano

Trägerverein CLAIM: Teilseiid e.V.
Sitz des Vereins: Heidelberg
Geschäftsführerin: Yasemin Soylu
Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Projektteam Lagebild antimuslimischer Rassismus:

Rima Hanano, Güzin Ceyhan, Elisabeth Walser, Birte Freer

Redaktion: Güzin Ceyhan, Birte Freer, Rima Hanano, Elisabeth Walser

Mitwirkung: Barbara Singh, Arash Bakhtiari und Wida Faizi

Lektorat: Supertext

Gestaltung: neonfisch.de

Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ
oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die
Verantwortung.

Stand der Publikation: Juli 2024

© CLAIM, 2024 – Alle Rechte vorbehalten.



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*